

Ortsgemeinde Gehrweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler
in der Sitzung am
23.04.2025**

Stand: 03.04.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 26.11.2024 bis einschließlich 17.01.2025 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Nr.	Absender
4	Bundesamt für Immobilienaufgaben, Verwaltungsaufgaben
6	Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
9	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
12	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
15	Handwerkskammer der Pfalz
18	Katholisches Pfarramt
19	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Gesundheitsamt
22	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Denkmalpflegebehörde
23	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Referat Abfallentsorgung
24	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Straßenverkehrsabteilung
25	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisjugendamt
26	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Donnersberg-Touristik-Verband
27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brandschutz
28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde

29	Landesamt für Denkmalpflege – Allgemeine Denkmalpflege
32	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern
38	Polizeiinspektion Rockenhausen
39	Protestantisches Pfarramt
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht
42	Verbandsgemeinde Werke
43	Verkehrsverbund Rhein-Neckar – Geschäftsstelle Westpfalz
45	Westnetz GmbH
46	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr
48	BUND Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz
52	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
53	NaturFreunde Landesverband Rheinland-Pfalz
54	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz
55	Pfälzerwaldverein Geschäftsstelle des Vorstandes
56	Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis
o.N.	Verbandsgemeinde Winweiler

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Nr.	Absender	Datum
2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Außenstelle Schulaufsicht	03.12.2024
3	Amprion GmbH	09.12.2024
7	Deutsche Telekom AG TINL Südwest	26.11.2024
8	Deutscher Wetterdienst – Klima und Umweltberatung	19.12.2024
16	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	16.01.2025
17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	15.01.2025
35	Pfalz Gas GmbH	25.11.2024
44	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	09.12.2024
47	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz	03.12.2024
49+57	SDW und LAG	06.01.2025
51	Landesfischereiverband	10.12.2024
58	Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg	12.12.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land - Straßenverkehrsbehörde		03.12.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Bezüglich Ihrer Anfrage zu o. g. Aufstellung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.</p> <p>Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Entwickler wird über nebenstehenden Hinweis in Kenntnis gesetzt.</p>	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.			

5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		03.12.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Unsere Stellungnahme vom 14.07.2023 bleibt weiterhin bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt und der Entwurf entsprechend angepasst.</p>	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.			

11	Forstamt Donnersberg	27.11.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.07.2023. Diese hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p><i>Stellungnahme vom 04.07.2023:</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im westlichen und östlichen Bereich grenzen Privatwaldflächen und im südlichen Teil Staatswaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Bei den im westlichen und östlichen Bereich angrenzenden Privatwaldflächen handelt es sich um einen Laubmischwald mit hoher Baumartenvielfalt. Der im südlichen Bereich angrenzende Staatswald ist von Linden dominiert. Die Endbaumhöhe von ca. 25 m ist derzeit noch nicht erreicht. Bei den Beständen handelt es sich sowohl um Kernwuchs als auch um Stockausschlag. Die Bestände sind derzeit als stabil anzusehen, es sind lediglich einzelne Trocknisschäden erkennbar. Das Gelände ist nach Süden exponiert und weist eine Hangneigung von 5-7 % auf. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen.</i></p> <p><i>Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018 sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.08.2019 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschaltung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschaltung ausreichen. Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt und der Entwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Zu den Waldrändern wird ein Mindestabstand von 30 m mit den Modulrändern und ein Mindestabstand von 25 m mit der Zaunanlage eingehalten.</p>

	<p><i>Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.</i></p> <p><i>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</i></p> <p><i>Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.</i></p>	
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

13	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer</p>	29.11.2024
<p>Stellungnahme</p>		<p>Abwägungsempfehlung</p>
I.	<p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden für die Satzung auf der Planurkunde ergänzt.</p>
II.	<p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,</p>	<p>Die Hinweise werden um nebenstehende Ausführungen ergänzt.</p>

	Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger / Bauherr.	
III.	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Hinweise sind bereits im Entwurf enthalten.
IV.	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege	25.11.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Bisher sind keine erdgeschichtlichen Funde im Vorhabensgebiet bekannt, weshalb keine prinzipiellen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Da aber in benachbarten Arealen in denselben	Kenntnisnahme.

	<p>erdgeschichtlichen Formationen Fossilien bekannt sind, sind folgende Auflagen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei die Bauarbeiten zum Kabelgraben, Wegebau und den Betriebsgebäuden, wofür wir auch noch die Pläne benötigen. Sollte dies als eigenständiges Projekt erfolgen, sind wir ebenfalls mit einzubeziehen.</p> <p>Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evtl. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.</p> <p>Etwa zu Tage kommende Fossilbefunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de</p>	<p>Die Hinweise werden um nebenstehende Ausführungen ergänzt.</p>
<p>II.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege / Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde	15.01.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Mittlerer Lindenberg“ ergehen folgende Hinweise seitens der unteren Landesplanungsbehörde:</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In dem für die Verbandsgemeindengemeindeverwaltung aktuell noch gültigen Flächennutzungsplan der VG Rockenhäuser ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das eingeleitete Aufstellungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der neuen VG Nordpfälzer Land befindet sich derzeit noch in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedarf der vorzeitige Bebauungsplan der Genehmigung der unteren Landesplanungsbehörde, sofern das eingeleitete Aufstellungsverfahren nicht vor Satzungsbeschluss abgeschlossen ist. Die Genehmigung des Bebauungsplans kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn absehbar ist, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan Rechtskraft erlangen wird und die benannte Fläche darin dargestellt ist. Hierzu werden die Beschlüsse des Ortsgemeinderates Gehrweiler sowie des Verbandsgemeinderates Nordpfälzer Land benötigt, wonach die geplante Fläche im Flächennutzungsplan aufgenommen wird. • Die zeitliche Nutzung der PV-Anlage sowie die Anschlussnutzung „Landwirtschaft“ wurde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in dem Bebauungsplan festgesetzt. Wir empfehlen hier die zeitliche Nutzung zu konkretisieren und eine zeitliche Begrenzung auf 30 Jahre festzusetzen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreisverwaltung (untere Landesplanungsbehörde) werden die genannten Beschlüsse zur Genehmigung vorgelegt. • Um zukünftigen Veränderungen flexibel entgegen zu können, wird der Rückbau an die Nutzungsaufgabe der Anlage gekoppelt.

	<ul style="list-style-type: none"> • FFPV-Anlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes können nunmehr das bauordnungsrechtliche Freistellungsverfahren durchlaufen. In diesem Fall kann seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung des festgesetzten Rückbaus mehr verlangt werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb den geplanten Rückbau der Anlage vertraglich zu sichern. • Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die aktuellen Rechtsgrundlagen sollten zur leichteren Prüfbarkeit für das Baugenehmigungsverfahren auf der Planurkunde ergänzt werden. • In der Begründung zum Bebauungsplan sollte tabellarisch zusammenfassend die für das Monitoring notwendigen Daten angegeben werden. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> ○ Angabe, ob das Gebiet innerhalb des Privilegierungsbereichs nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB liegt, ○ Angabe, ob das Gebiet entlang anderer linienförmiger Infrastrukturen wie Bundes- und Landesstraßen, sonstigen Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes liegt, ○ Angabe, ob das Gebiet innerhalb des 500 m-Korridors gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c) EEG liegt ○ Nutzung der überplanten Fläche zum Planungsstand (insbesondere ○ landwirtschaftliche Nutzung, Grünlandfläche oder Ackerlandfläche) und die ○ durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet ○ Vergütung nach EEG oder sonstige Direktvermarktung nach EEG ○ Nennleistung 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rückbauverpflichtung wird nach Satzungsbeschluss und vor Einreichung der Bauantragsunterlagen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt. • Kenntnisnahme. Die Planurkunde wird zur Satzungsfassung um die nebengenannten Anforderungen ergänzt. • Kenntnisnahme. Der nebengenannten Anforderung kann gefolgt werden.
II.	Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde kann dem vorliegenden Planentwurf	Kenntnisnahme.

	ohne Bedenken	
	zugestimmt werden.	
Beschlussvorschlag		
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Der Kreisverwaltung (untere Landesplanungsbehörde) werden die genannten Beschlüsse des Ortsgemeinderates Gehrweiler sowie des Verbandsgemeinderates Nordpfälzer Land, wonach die geplante Fläche im Flächennutzungsplan aufgenommen wird, zur Genehmigung vorgelegt. Der Rückbau soll an die Nutzungsaufgabe der Anlage gekoppelt sein. Die sonstigen Hinweise werden, wie in der Abwägungsempfehlung stehend berücksichtigt. An der Planung wird festgehalten.</p>		
<p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

21	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde <b style="color: red;">Firstverlängerung bis 31.01.2025	31.01.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2023 zur Frühzeitigen Beteiligung. Die darin genannten Anmerkungen und naturschutzfachlichen „PV-Standard“ wurden in der nun vorliegenden Offenlage-Planung weitgehend berücksichtigt. Auch fanden die naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen detailliert Eingang in die Textlichen Festsetzungen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<u>Ausnahmegenehmigung</u>	Kenntnisnahme.

<p>Zwischenzeitlich fanden weitere Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde statt, insbesondere zum Umgang mit den Grünlandflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für die ein Schutzstatus nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz festgestellt wurde. Hierbei handelt es sich um eine <u>nach § 30 (2) Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) pauschal geschützte Magerweide.</u></p> <p>Gemäß § 30 (3) BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Daher wurde von der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land mit Schreiben vom 17.12.2024 ein <u>„Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine Magerweide“</u> gestellt.</p> <p>Im Zuge der Abstimmung über den Ausnahmeantrag erfolgten redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen der Offenlage-Fassung des Umweltberichtes, ohne dass hiervon die inhaltliche Darstellung des Bebauungsplan-Entwurfes betroffen war.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht vom 3.01.2025 • Karte 2 – Biotoptypen Planung vom 10.01.2025 <p>kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt werden, dass der Nachweis für einen geeigneten Ausgleich für die in Anspruch genommenen geschützten Grünland-Biotope erbracht wird. Hierfür werden innerhalb des BP-Geltungsbereiches in absehbarer Zeit magerere Grünlandflächen geschaffen, die in den standörtlichen Gegebenheiten, der Flächenausdehnung und der Funktion für den Naturhaushalt die entfallenden Eigenschaften der beanspruchten Biotope kompensieren.</p> <p>Somit kann von der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Donnersbergkreis dem Antrag stattgegeben und gemäß § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit</p>	<p>Es handelt sich um eine nach § 15 LNatSchG geschützte Magerweide, die unter die Regelung des § 30 BNatSchG fällt. Gemäß Telefonat mit der Unteren Naturschutzbehörde im Nachgang an die Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass dies keine Änderung an der Ausnahmegenehmigung herbeiführt.</p> <p>Auch wurden kleinere Änderungen an der Ausgleichsmaßnahme M3 (und auch M1) mit Mail vom 31.03.2025 bestätigt.</p>
---	--

	den §§ 15 und 16 Landesnaturschutzgesetz RLP <u>eine Ausnahme</u> von den Verboten des § 30 (2) <u>genehmigt werden</u> .	
III.	<u>Eintrag in das Landeskompensationsverzeichnis (KSP RLP)</u> Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind alle festgelegten flächenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis RLP einzutragen.	Kenntnisnahme. Die Eintragung ins KSP erfolgt nach dem Satzungsbeschluss.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

30	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	14.01.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Mittlerer Lindenberg“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Kenntnisnahme.
II.	Boden und Baugrund - allgemein:	Kenntnisnahme.

	<p>Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:</p> <p>https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden um nebenstehende Ausführungen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>III.</p>	<p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p> <p>https://geoldg.lgb-rlp.de</p> <p>zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter</p> <p>https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Hinweise sind bereits im Entwurf enthalten.</p>

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

31	Landesbetrieb Mobilität Worms	17.12.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen verweisen wir in oben genannter Angelegenheit auf unsere getätigte Stellungnahme vom 25.08.2023 (Az.: IV46a-ne-IV 45) sowie auf unsere E-Mail vom 28.05.2024 von Herrn Denis Graf an Herrn Juan Merino Bothin des Unternehmens Bejulo GmbH. Diese Schreiben behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	<p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt und der Entwurf entsprechend ergänzt.</p> <p>Ebenso wurde die im Schreiben vom 28.05.2024 genannte Gutachterliche Stellungnahme als Blendgutachten weiterentwickelt und dem Entwurf beigefügt. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen laut Blendgutachten keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist demnach unter den Voraussetzungen des Blendgutachtens gewahrt, die auch so in der Planung beachtet werden. Der Projektentwickler stimmt sich im Rahmen der Ausführungsplanung diesbezüglich mit dem LBM ab.</p> <p>Ggf. erforderliche Verträge werden im Rahmen der Baugenehmigung geschlossen.</p>
II.	<p><u>Des Weiteren möchten wir nachfolgend aufgeführte ergänzende Punkte hinzufügen.</u></p> <p>Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z. B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen), ist die Leistungsfähigkeit</p>	<p>Der Entwickler wird über die nebenstehenden Informationen in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Eine Erschließung ist über die bestehenden Wirtschaftswege zur L387 vorgesehen. Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Zufahrtsbereich ist</p>

<p>des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen.</p> <p>Falls für die Errichtung der Anlagen Schwertransporte erforderlich sind, ist vom Vorhabenträger eine Beweissicherung in Bezug auf mögliche Schäden am klassifizierten Straßennetz auf seine Kosten durchzuführen. Dem LBM Worms ist die schadensneutrale Durchführung der Transporte nachzuweisen.</p> <p>Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Straßenmeisterei Rockenhausen (Telefonnummer: 06361/9214-0) zu informieren.</p> <p>Da Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Baurechtsverfahren vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.</p> <p>Blendwirkungen sind grundsätzlich geeignet um Verkehrsteilnehmer in Abhängigkeit der Komplexität der Fahraufgabe in einer den Verkehr gefährdenden Art und Weise abzulenken.</p> <p>Sofern Ablenkungen durch Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, sind nachträglich erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit entlang der Landesstraße L 287 durch den Aufsteller des Bebauungsplanes, auf dessen Kosten auf Forderung und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms, durchzuführen. Hierzu ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem LBM Worms abzuschließen.</p> <p>Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.</p>	<p>grundsätzlich nur in der Bauphase zu rechnen. Im Bereich der Einmündung des Wirtschaftswegs und der L387 werden Fahrzeuge zu- und abfahren. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bleiben jedoch durch die gute Einsehbarkeit gewahrt.</p> <p>Die Erschließung ist zwischen dem Bauherrn und dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms fachlich geklärt und wird nach Satzungsbeschluss vertraglich vereinbart.</p> <p>Während des Betriebes des Solarparks ist der induzierte Verkehr gering.</p> <p>Laut dem Blendgutachten von SolPEG (Juli 2024) ist die potenzielle Blendwirkung als geringfügig zu bewerten. Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV-Anlage kann als gering eingestuft werden. Zudem sollen hochwertige PV-Module verwendet werden, die eine Reduzierung von potenziellen Reflexionen nach aktuellem Stand der Technik ermöglichen. Es ist demnach weiter davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Realität keine Blendwirkungen entwickeln werden. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen laut Blendgutachten keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Somit bleiben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt.</p> <p>Eine Entwässerung in Richtung des Straßenentwässerungssystems ist nicht vorgesehen.</p>
---	--

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Mit Ausnahme der Module, die eine reduzierte Blendwirkung nach Stand der Technik haben werden, sind keine weiteren Maßnahmen zum Blendschutz vorgesehen. Die Erschließung wird nach Satzungsbeschluss vertraglich gesichert. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

33	Landwirtschaftskammer der Pfalz Fristverlängerung bis 31.01.2025	23.01.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV- Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss</p>	<p>Die Ortsgemeinde nimmt die Bedenken zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Flächeneigentümers bzw. Bewirtschafters möglich ist.</p> <p>Pachteinnahmen durch Solarparks können den Landwirten zudem helfen, ihre Einnahmen zu diversifizieren und so den Betrieb auch in Zeiten des Klimawandels mit höheren Risiken bei den Ernten stabilisieren. Da die natürliche Bodenstrukturen erhalten bleiben, kann außerdem die Photovoltaik-Fläche nach einer Umnutzung ohne größeren Aufwand wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden.</p>

	<p>langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.</p> <p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt einer Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zu Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p>	<p>Bei den erneuerbaren Energien handelt es sich um eine gegenüber den landwirtschaftlichen Ertragsflächen konkurrierende Flächennutzung. Diese Flächenkonkurrenz kam bis vor wenigen Jahren nicht zum Tragen, weswegen bisher kaum Flächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Zuge von Landes- und Regionalplanung bei flächenhafter Darstellung berücksichtigt wurden. Der politische Wille zur Umsetzung der Energiewende und entsprechende Ausbauziele wurden auf Bundes- und Landesebene formuliert. So wurde mit dem § 2 EEG dem Ausbau erneuerbarer Energien eine übergeordnete Rolle zugewiesen: Er liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Durch die Errichtung des hier vorgesehenen Solarparks kann die Ortsgemeinde einen Anteil an der Energiewende erbringen. Gleichzeitig wurde ein Standortkonzept Freiflächenphotovoltaik innerhalb der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land durchgeführt, in welcher die vorgesehenen Flächen als gut für PV-Freiflächenanlagen geeignet betrachtet werden mit 8 von 9 zu erreichenden Punkten. Eines der darin berücksichtigten Kriterien war die Bodenschätzung/Ertragsmesszahl, welche für die Fläche als positiv bewertet wurde. Lediglich das Kriterium „Bahn-/Straßen-Puffer wurde neutral bewertet. So wird gewährleistet, dass die für die landwirtschaftliche</p>
--	--	--

		<p>Nutzung wertvollsten Flächen auch zukünftig der Landwirtschaft erhalten bleiben.</p> <p>Nicht zuletzt wurden die vorliegenden Flächen in den vergangenen Jahren als Grünland genutzt und wurden teilweise beweidet. Durch die geplanten Maßnahmen steigt es im ökologischen Wert. So kann in Zukunft der Ertrag ohne Pestizide eingefahren werden. Ansonsten wird die Nutzung unterhalb der Module beibehalten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>II.</p>	<p>Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächeninanspruchnahmen in der Bauleitplanung müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 145 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Dieser Flächenumfang wird mit den schon vorgelegten Planungen im VG Gebiet deutlich überschritten. Hinzu kommt, dass die in der Beteiligung befindlichen FNP-Teilfortschreibung diese Kennzahlen um das nahezu 20-fache überschritten werden.</p>	<p>Das 2 %-Ziel ist als Gemeinschaftsziel einzustufen. Während einige Verbandsgemeinden oder Städte weniger Flächen für die Ausweisung von PV-Anlagen nutzen (können), werden andere mehr Flächen ausweisen, um das Ziel zu erreichen.</p> <p>Wie im Kapitel 3.4 des Vorentwurfs zum Teilflächen-nutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ (Stand März 2024) zu entnehmen ist, entsprechen die geplanten Potenzialflächen, die als Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt werden sollen sowie die bereits bestehenden und in Aufstellung befindlichen Sondergebiete PV ca. 20,5 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Würden auf allen Flächen Solarparke entstehen, würde die Verbandsgemeinde demnach einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und weit mehr als ihren eigenen Energiebedarf decken. Jedoch handelt es sich dabei nur um die im Rahmen der Standortprüfung, auf Basis der ausgewählten Kriterien als gut geeignet ermittelten Flächen. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans werden weitere Flächen entfallen. Auf Ebene des</p>

		<p>Flächennutzungsplans fließen zudem eigentumsrechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht ein. Diese sind jedoch für eine tatsächliche Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entscheidend. Daher werden nicht alle Flächen als Sondergebiete PV entwickelt werden. Sollten zukünftig dennoch mehr als 2 % der Ackerflächen für FFPV genutzt werden, so kann die überschüssige Energiegewinnung zur Unterstützung anderer Verbandsgemeinden dienen, um das Gemeinschaftsziel zu erreichen, wie eingangs beschrieben.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>III.</p>	<p>Im EEG wird klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben.</p> <p>Gehrweiler hat eine durchschnittliche EMZ von 35, das Plangebiet weist Werte zwischen 25 und 29 auf und ist somit als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Der Standort erfüllt somit das Kriterium „Ertragsschwach“.</p> <p>Die im LEP IV vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung jedoch nicht eingehalten, daher sollte die Planung reduziert werden. Die Gemeinde Gehrweiler verfügt über 189 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von insgesamt 11 ha insgesamt einem Flächenanteil der Landwirtschaftsfläche von 7,8</p>	<p>Der Ausbau auf Dächern und versiegelten Flächen geht aufgrund der Kleinteiligkeit und zersplitterten Eigentümerstrukturen nur schleppend voran. Die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 2 EEG, s.o.) erfordert jedoch einen zügigen Ausbau. Durch einen Solarpark dieser Größe können wenige, aneinanderhängende Flächen für die Dauer der Nutzung zur Energiegewinnung herangezogen werden. Ackerbaulich genutzte Flächen bleiben der Landwirtschaft erhalten und die Grünlandnutzung auf der vorliegenden Fläche kann weiterbestehen. Der Ausbau auf Dächern und versiegelten Flächen schreitet parallel voran.</p> <p>Weiterhin liegt die Planungshoheit bei der Ortsgemeinde Gehrweiler, welche eine PV-Freiflächenanlage in ihrem Gemeindegebiet errichten möchte.</p> <p>Wie oben beschrieben ist das 2 %-Ziel ein Gemeinschaftsziel. Während einige Gemeinden oder Städte</p>

	<p>% entspricht und übersteigt somit das Ausbauziel. Bezogen auf die 89 ha Ackerfläche der Gemarkung entspricht dies 12,4 % was einer Überschreitung des Ausbauzieles um mehr als das Sechsfache bedeutet. Selbst die im o.g. Leitfaden des Innenministeriums ausnahmsweise für möglich gehaltenen 5 % Ackerfläche in einer Gemarkung werden damit überschritten.</p>	<p>weniger Flächen für die Ausweisung von PV-Anlagen nutzen (können), werden andere mehr Flächen ausweisen, um das Ziel zu erreichen. Würde die Gemeinde das 2 %-Ziel (für sich alleine betrachtet) einhalten, wäre eine Solarparkfläche von nur ca. 1,9 ha möglich. Eine solche Flächengröße ist aufgrund verschiedenster Anforderungen kaum wirtschaftlich als Solarpark zu entwickeln und somit kaum kostendeckend umsetzbar.</p> <p>Darüber hinaus wird die tatsächlich mit Modulen belegte Fläche durch Waldabstände, den im Geltungsbereich verlaufenden, frei zugänglichen Wirtschaftsweg und den Schutzbereichen entlang der Leitungen kleiner sein.</p> <p>Nicht zuletzt wurden die vorliegenden Flächen in den vergangenen Jahren als Grünland genutzt und wurden teilweise beweidet. Durch die geplanten Maßnahmen steigt es im ökologischen Wert. So kann in Zukunft der Ertrag ohne Pestizide eingefahren werden. Ansonsten wird die Nutzung unterhalb der Module beibehalten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>IV.</p>	<p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung soll von Nordwesten aus über den Wirtschaftsweg der Flurstücke 722 und 883 (Flur 0) erfolgen. Entsprechende Verträge zur Nutzung der Wirtschaftswege zur Herstellung und Wartung des geplanten Solarparks sind Gegenstand zwischen Ortsgemeinde und Betreiber.</p> <p>Die Erschließung ist zwischen dem Bauherrn und dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms fachlich</p>

	<p>unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.</p>	<p>geklärt und wird nach Satzungsbeschluss vertraglich vereinbart.</p> <p>Die Verknüpfung an den Einspeisepunkt wird über den südlich gelegenen Mast der Mittelspannungsleitung erfolgen. Eine Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG dazu erfolgt bereits über den Entwickler. Die Kabeltrasse zwischen Solarpark und Einspeisepunkt stellt ein gesondertes Verfahren dar und ist der Bauleitplanung nachgeordnet.</p> <p>Das Nachbarrecht Rheinland-Pfalz wird eingehalten.</p> <p>Die Wirtschaftswege werden von jeglicher Bebauung freigehalten und nicht umzäunt. Sie bleiben somit für den landwirtschaftlichen Verkehr vollumfänglich erhalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Da die vorliegende Fläche bislang als Grünland genutzt wird und sie durch die Maßnahmen, die mit dem Solarpark auf der Fläche umgesetzt werden sollen, eine Aufwertung erfährt und wie bislang genutzt werden kann, erscheint die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche als vertretbar. Die Erschließung wird im Nachgang an die Bauleitplanung vertraglich gesichert sein. An der Planung wird aus den o.g. Gründen festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

36	Pfalzwerke Netz AG Fristverlängerung		05.02.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir nach gewährter Fristverlängerung durch Frau Lieser (E-Mail am 20.01.2025 und Telefonat am 29.01.2025) folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes nur kleinere Anmerkungen.</p> <p>Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen fachtechnische Bedenken. Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen und Hinweise werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Belange der Pfalzwerke Netz AG werden in der Satzungsfassung des Bebauungsplans vollumfänglich wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt. Dies bestätigte die Pfalzwerke Netz AG mit E-Mail vom 26.03.2025. Die genannten Bedenken bestehen dementsprechend nicht mehr. Weitere Bedenken, Hinweise oder Anregungen werden von der Behörde nicht vorgetragen.</p>	
II.	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 258-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 700574 bis Mast Nr. 700577 - insbesondere Mast Nr. 700575 + Nr. 700576</p> </div> <p>Zur Information über den Bestand der o.g. Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p>	<p>Die neben genannte Versorgungseinrichtung wird bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Verlauf wird auf Basis der beigefügten Anlage geprüft und die Nummer der Masten nachrichtlich ergänzt.</p>	

<p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft zur Verfügung steht.</p> <p>Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (Bauverbot). Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen.</p> <p>Der rechtlich gesicherte und sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der Freileitung beträgt insgesamt 20,0 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten 10,0 m gemessen.</p> <p>Um die Standsicherheit von Leitungsträgermasten nicht zu gefährden, muss ausgehend von deren Mastmittelpunkte ein sicherheitstechnisch zwingend erforderlicher Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,0 m eingehalten werden. Innerhalb von Mastfreihaltebereichen sind alle baulichen Anlagen und leitungsgefährdenden Maßnahmen grundsätzlich untersagt.</p> <p>Bei einer Bebauung außerhalb der Schutzbereiche der Freileitung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich innerhalb des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik“ die o. a.</p>	<p>Der Entwickler wird über nebenstehende Anforderung informiert.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG hat wie oben beschrieben stattgefunden. Allen vorgeschlagenen Anpassungen des Bebauungsplans wurde mit Schreiben der Pfalzwerke Netz AG vom 26.03.2025 per E-Mail zugestimmt.</p> <p>Der „Arbeitskorridor“ von 10,0 m (5,0 m beidseitig) wird bereits eingehalten. Der Begriff wird nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt. Der „Schutzstreifen“ von 20,0 m (10,0 m beidseitig) wird ebenfalls nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Freihaltebereich um die Masten wird im Bebauungsplan nachrichtlich ergänzt.</p> <p>Den Anregungen kann weitestgehend gefolgt werden. Die überbaubare Fläche im Bereich der Masten wird eingerückt. Der Schutzstreifen wird nachrichtlich ergänzt und nur in Rücksprache und mit ausdrücklicher Zustimmung mit der Pfalzwerke Netz AG</p>
--	--

	<p>Mittelspannungsleitung mit den zugehörigen Leistungsträgermasten Nr. 700575 und Nr. 700576 befinden.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche spart zeichnerisch einen Korridor von insgesamt 10 m, je 5 m rechts und links der Leitungsmittellinie der Freileitung aus. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung beträgt wie bereits erwähnt 20 m, die erforderlichen Freihaltebereiche um die beiden auf der Fläche vorhandenen Maste 8,0 m Radius und sind diese Schutzbereiche nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Somit befindet sich die überbaubare Grundstücksfläche teilweise innerhalb des örtlichen Einflussbereiches der Freileitung sowie der beiden Maste.</p> <p>Darüber hinaus ist im Schutzstreifen der Freileitung eine Maßnahmenfläche M3 vorgesehen, in der laut Umweltbericht unter Punkt 5.1.1 - V 4 sowie in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Aufschüttungen und Abgrabungen Aufschüttungen und Abgrabungen von ca. 10 bis 20 cm zur Abflussminimierung zulässig sein sollen. Dies ist im Schutzstreifen grundsätzlich unzulässig und nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.</p> <p>Es werden somit verschiedene Konfliktsituationen ausgelöst, aufgrund derer wir nachstehende fachtechnische Bedenken äußern.</p>	<p>bebaut, wobei der Arbeitskorridor außerhalb der Baugrenze liegt.</p> <p>Die Maßnahme M3 beinhaltet keine Anpflanzung von Gehölzen oder anderen hochwachsenden Pflanzen. Es handelt sich dabei lediglich um die Entwicklung einer Magerweide, die in regelmäßigen Abständen beweidet oder gemäht wird.</p> <p>Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich des Schutzstreifens sind gem. den Textfestsetzungen, unter den Ausführungen zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht grundsätzlich unzulässig. In der Begründung wird klarstellend ergänzt, dass sie nur in Abstimmung mit Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG zulässig sind. Der Absatz wird zudem auch in den Bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen klarstellend ergänzt.</p>
<p>III.</p>	<div style="text-align: center; background-color: #cccccc; padding: 5px; border: 1px solid black;"> <p>Bedenken / Konflikte</p> </div> <p>a) <u>Konflikt: Wartungs- und Betriebsarbeiten an Freileitung</u> Allgemein:</p>	<p>a) Konflikt: Wartungs- und Betriebsarbeiten an Freileitung</p>

<p>Erforderlicher Arbeitskorridor*</p> <p>Zur Durchführung von Wartungs- und Betriebsarbeiten an denen sich innerhalb der Fläche Sondergebiet Photovoltaik (SO) befindlichen Leitungsträgermaste Nr. 700575 und Nr. 700576 sowie an den Leiterseilen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, ist zwingend ein spezifischer Freihaltebereich der sog. Arbeitskorridor von jedlicher Bebauung und Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens freizuhalten: Der Arbeitskorridor der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung hat eine Gesamtbreite von 10,0 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 5,0 m gemessen. <i>*(Anmerkung: Der Arbeitskorridor mit 10,0 m Breite ist zeichnerisch bereits korrekt dargestellt und die Baugrenze ist entsprechend angepasst. Kein Konflikt)</i></p> <p>Bebaubarer Schutzstreifen</p> <p>Daraus ergibt sich der bebaubare Schutzstreifen wie folgt:</p> <p>bebaubarer Schutzstreifen = Schutzstreifen (20,0 m) abzüglich Arbeitskorridor (10,0 m) abzüglich Mastfreihaltbereiche (8,0 m) abzüglich Zufahrtsmöglichkeit (4,0m) zu den Leitungsträgermasten der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen.</p> <p>b) <u>Konflikt: Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21 BauNVO)</u></p> <p>Gemäß dem Maß der baulichen Nutzung wird die Höhe baulicher Anlagen jeweils über Geländeoberkante (GOK) wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Modultische bis zu einem Höchstmaß von 3,5 m - für einzelne Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen sind keine Höhen angegeben 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßnahme M3 beinhaltet keine Anpflanzung von Gehölzen oder anderen hochwachsenden Pflanzen. Es handelt sich dabei lediglich um die Entwicklung einer Magerweide, die in regelmäßigen Abständen beweidet oder gemäht wird. Ein Konflikt besteht diesbezüglich daher nicht. Im Gegenteil durch die Grünlandpflege wird der Arbeitskorridor von Bewuchs weitestgehend freigehalten.</p> <p>Der bebaubare Schutzstreifen wird wie oben beschrieben in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Arbeitskorridor ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt, der Begriff wird nachträglich ergänzt. Die Anforderungen zum Mastfreihaltbereich werden im Bebauungsplan berücksichtigt und die Baugrenze an dieser Stelle geringfügig angepasst, sodass die Baugrenze dort mindestens einen Abstand von 10 m zum Mastmittelpunkt aufweist. Die Zufahrtsmöglichkeit besteht durch das bereits festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Details hierzu werden nach Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG vor Baubeginn vertraglich geregelt.</p> <p>b) Konflikt: Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21 BauNVO)</p> <p>Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist auf 3,5 m beschränkt, eine Ausnahme für Nebenanlagen ist nicht vorgesehen, wie im Rahmen der Begründung konkretisiert wird. Eine Ergänzung der Textfestsetzung ist im Bereich des bebaubaren Schutzstreifens</p>
---	--

<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können bauliche Anlagen (Modultische, Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen, Maste für Überwachungskameras) im bebaubaren Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Definition siehe oben) nur bis zu einer maximalen Bauhöhe von 3,5 m und nur unter bestimmten Bedingungen errichtet werden und müssen außerhalb des Arbeitskorridors realisiert werden. Eine Be- bzw. Teilunterbauung, ist damit nur unter größten Einschränkungen möglich.</p> <p>c) <u>Konflikt: Bebauung, Einfriedungen und Bepflanzungen im Freihaltebereich der Leitungsträgermaste</u></p> <p>Damit die Standsicherheit der im Plangebiet bestehenden Leitungsträgermaste Nr. 700575 und Nr. 700576 nicht gefährdet wird, muss, wie weiter oben bereits konstatiert, zwingend ausgehend von deren Mastmittelpunkt ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,0 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Innerhalb eines Mastfreihaltebereichs ist die Errichtung jeglicher baulichen Anlagen (auch Modultische), Nebenanlagen (bspw. Transformatorenstationen oder Wechselrichter) sowie von Zusatzeinrichtungen (bspw. Zäune, Kameraposten), Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, sowie leitungsgefährdende und geländeverändernde Maßnahmen unzulässig.</p> <p>Die geplante Umzäunung muss zwingend außerhalb des Freihaltebereiches unserer Mastes Nr. 700575 realisiert werden.</p> <p>d) <u>Konflikt: Einfriedung</u></p> <p>Wie in den textlichen Festsetzungen vermerkt, soll die geplante Anlage durch eine Zaunanlage mit einer Höhe von bis zu 2,5 m eingefriedet werden. Innerhalb der Freihaltebereiche der unter c) genannten Maste sind Einfriedungen untersagt.</p> <p>Hierzu merken wir an: Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen (auch zu den betroffenen Leitungsträgermasten) muss jederzeit gewährleistet und möglich sein und ist die</p>	<p>insofern nicht notwendig, wird jedoch klarstellend ergänzt.</p> <p>c) Konflikt: Bebauung, Einfriedungen und Bepflanzungen im Freihaltebereich der Leitungsträgermaste</p> <p>Der Freihaltebereich wird nachrichtlich ergänzt und die Baugrenze geringfügig, im Bereich der Masten angepasst, sodass die Baugrenze mindestens einen Abstand von 10 m zum Mastmittelpunkt aufweist. Die Begründung und Textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich auch um die Unzulässigkeit baulicher Anlagen, inklusive der Umzäunung, in diesen Bereichen klarstellend ergänzt.</p> <p>d) Konflikt: Einfriedung</p> <p>Kenntnisnahme. Wie unter c) beschrieben werden die Unterlagen zum Bebauungsplan angepasst.</p> <p>Den Pfalzwerken wird der Zutritt zu der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Fläche gewährt und über die bereits getroffene Festsetzung zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichergestellt.</p>
---	---

	<p>Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtung durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen.</p> <p>Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.</p> <p>Wir empfehlen grundsätzlich, nur den bebaubaren Schutzstreifen nördlich unserer VE lfd. Nr. 1 in die Planung miteinzubeziehen und entsprechend den Arbeitskorridor und den südlichen Teil des Schutzstreifens von jeglicher Bebauung und Umzäunung auszuschließen. Dementsprechend wäre auch eine Sicherung der Zugänglichkeit unserer VE durch Tor(e) nicht erforderlich.</p> <p>e) <u>Konflikt: Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</u></p> <p>Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung darf innerhalb des gesamten Schutzstreifens der Freileitung grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4,0 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4,0 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Somit können wir der aktuellen Planung für den Bereich des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung nicht vollumfänglich zustimmen.</p>	<p>Zusätzlich erfolgt eine Abstimmung des Entwicklers mit der Pfalzwerke Netz AG. Darüber hinaus wird die Zufahrt zum Mast im Süden (700575) durch einen entsprechenden Zaunverlauf und die Freihaltung von Zufahrten ermöglicht.</p> <p>Der Entwickler wird in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der nebenstehende Sachverhalt wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens vor Baubeginn geprüft. Eine Abstimmung des Entwicklers mit der Pfalzwerke Netz AG ist diesbezüglich vorgesehen.</p> <p>e) Konflikt: Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Unterfahrung größerer Fahrzeuge (höher als 4 m) ist weder für den Bau noch für den Betrieb der Anlage zu erwarten. Gemäß E-Mail vom 17.02.2025 des zukünftigen Betreibers der Fläche werden die Fahrzeuge im Betrieb nicht größer sein als die bisher auf der Fläche eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeuge.</p> <p>Die Planunterlagen werden wie beschrieben mit Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG angepasst. An der Planung wird grundsätzlich festgehalten.</p>
IV.	<p>Grundsätzliche Möglichkeiten zur Vermeidung von Konfliktsituationen</p>	

	<p>Zur Vermeidung der Konfliktsituationen zwischen dem aktuellen Leitungsbestand und Ihrer verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich derzeit folgenden Möglichkeiten:</p> <p><u>Möglichkeit 1:</u> <u>(Unwahrscheinlich aufgrund des Verfahrensstands des Bebauungsplanverfahrens)</u></p> <p>Sie wollen den Bestand der Versorgungseinrichtung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan derart berücksichtigen, dass innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, mit einer Gesamtbreite von 20,0 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10,0 m gemessen sowie innerhalb des Freihaltebereiches der Maststandorte Nr. 700575 und Nr. 700576, keine überbaubaren Flächen über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien sowie Anpflanzungen ausgewiesen werden.</p> <p><u>Möglichkeit 2:</u></p> <p>Sollte eine vollständige Rücknahme der Baugrenzen aufgrund der Freihaltebereiche der Masten nicht möglich sein, muss in diesem Fall noch detailliert geprüft werden, ob die sicherheitstechnisch erforderlichen Abstände möglicherweise reduziert werden können. Dies ist spätestens im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit der Pfalzwerke Netz AG frühzeitig abzustimmen.</p> <p>Wir bitten aus sicherheitstechnischen Gründen um Rücksichtnahme in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Möglichkeit 1:</p> <p>Eine Umsetzung dieser Möglichkeit ist mit Ausnahme der geringfügigen Anpassung um den Freihaltebereich der Maststandorte nicht vorgesehen, siehe oben stehende Ausführungen.</p> <p>Möglichkeit 2:</p> <p>Die Planunterlagen werden wie oben beschrieben mit Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG angepasst. Details bezüglich der tatsächlichen Bebaubarkeit der erforderlichen Schutzabstände werden spätestens im Rahmen des Bauantragsverfahrens frühzeitig abgestimmt. An der Planung wird grundsätzlich festgehalten.</p>
<p>V.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;"> <p>Zeichnerische und textliche Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung im Bauleitplanverfahren</p> </div>	

<p>Aufgrund der eben dargelegten Umstände und um den Bestand unserer VE und die sich daraus ergebenden Einschränkungen zur (baulichen) Nutzung innerhalb der Schutzbereiche der VE – zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan – zu berücksichtigen, regen wir an, den Vorentwurf zum Bebauungsplan wie nachstehend anzupassen.</p> <p><u>Zeichnerische Berücksichtigung</u></p> <p>Die Führung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan zeichnerisch informatorisch bereits lagegenau ausgewiesen. Es wird jedoch erforderlich, in der Planzeichnung zeichnerisch festzusetzen bzw. redaktionell anzupassen (mit entsprechender Aufnahme/Korrektur in die Legende):</p> <ul style="list-style-type: none"> • den kompletten Schutzstreifen des Leitungsabschnitts von Mast Nr. 700574 bis Nr. 700577 in einer Breite von 20,0 m – Eintragung der Maßangabe jeweils 10,0 m beidseitig der Führung der Freileitung – innerhalb des Geltungsbereiches über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung). • die Standorte der zugehörigen Leitungsträgermaste Nr. 700575 und Nr. 700576 (für die zeichnerische Ausweisung von Stromversorgungsmasten empfehlen wir die Verwendung des kreisförmigen Planzeichens „Zweckbestimmung Elektrizität“ gem. Punkt 7 Anlage Planzeichenverordnung) sowie den Freihaltebereich um diesen Mast, in Kreisform mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt (gem. Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung) zeichnerisch festzusetzen. (<i>Empfehlung: Die Baugrenzen im 8,0 m Radius zurücknehmen.</i>) • die bereits dargestellten roten Strich-Punkt Linien jeweils 5 m rechts und links der Leitungsmittellinie, als sog. Arbeitskorridor 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Plan wird gem. unten- bzw. obenstehender Ausführungen, mit Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG redaktionell angepasst.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans besteht bereits ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Es wird gemäß den nebenstehenden Anforderungen erweitert.</p> <p>Die Leitungsträgermaste werden im Bebauungsplan entsprechend benannt und mit dem genannten Planzeichen gekennzeichnet. Der Freihaltebereich wird nachrichtlich ergänzt und die Baugrenze geringfügig, im Bereich der Masten angepasst, sodass die Baugrenze mindestens einen Abstand von 10 m zum Mastmittelpunkt aufweist. Die Begründung und Textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich klarstellend ergänzt.</p>
---	--

<p>(von Bebauung freizuhalten) festzusetzen. Die Maßangabe mit einer Breite von 10,0 m ist bereits aufgenommen. Entsprechender Anpassung der Legende wird empfohlen.</p> <p>Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um die Maste und im Arbeitskorridor keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen oder sonstige Tätigkeiten jeglicher Art zulässig sind. Veränderungen des Geländeniveaus, leitungsgefährdende Maßnahmen und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind hier ebenfalls unzulässig. Der Bebauungsplanentwurf muss dahingehend geändert werden.</p> <p><u>Textliche Berücksichtigung</u></p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung unserer Versorgungseinrichtung halten wir es für erforderlich, dass im Textteil des Bebauungsplanes in den Festsetzungen unter dem bestehenden Punkt Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Textbausteine wie folgt übernommen bzw. angepasst werden.</p> <p>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</i></p> <p>Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</p> <p><i>Im insgesamt 20,0 m breiten Schutzstreifen (10,0 m beidseitig der Leitungsachse) der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist die bauliche Nutzung für Solarmodule, ihre Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter und Zusatzeinrichtungen (bspw. Kameraposten) nur eingeschränkt möglich. Alle</i></p>	<p>Den nebenstehenden Anforderungen wird entsprochen.</p> <p>Die Planunterlagen werden wie beschrieben mit Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG angepasst.</p> <p>In den Freihaltebereichen ist die regelmäßige Bewirtschaftung der Ausgleichsmaßnahme (M3) in Abstimmung mit den Pfalzwerken zulässig.</p> <p><u>Textliche Berücksichtigung</u></p> <p>Kenntnisnahme. Den nebenstehenden Ausführungen kann teilweise gefolgt werden:</p> <p>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht</p> <p>Die nebenstehende Formulierung befindet sich bereits sinngemäß in den Textfestsetzungen.</p> <p>Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</p> <p>Die nebenstehenden Formulierungen werden sinngemäß oder wortgleich im Abschnitt „Überbaubare Grundstücksfläche“ klarstellend ergänzt.</p>
---	--

	<p><i>leitungsgefährdenden Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig.</i></p> <p><i>Im sog. Arbeitskorridor und in dem Freihaltebereich der Freileitungsmaste der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung, auch nicht für Nebenanlagen möglich.</i></p> <p><i>Die maximale Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m gilt innerhalb des bebaubaren Schutzstreifens (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mastfreihaltebereich) für die gesamte technische Anlage (PV-Konstruktion) inklusive Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen und sonstigen Zusatzeinrichtungen (wie z.B. Blitzableiter, Kameraposten etc.).</i></p> <p><i>Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Bauhöhe von 2,5 m sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens nur eingeschränkt zulässig. Die Einfriedung/Umzäunung muss so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen jederzeit gewährleistet ist.</i></p> <p><i>Ferner sind Veränderungen des Geländeniveaus (bspw. Aufschüttungen, Abgrabungen), Anpflanzungen von Bäumen, niedrig wachsender Sträucher und Gehölzen sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen zu unterlassen.</i></p> <p><i>Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,0 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</i></p>	<p>Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist bereits auf 3,5 m festgesetzt. Dies gilt auch für sämtliche Nebenanlagen. Eine Ergänzung der Textfestsetzungen unter dem Abschnitt Überbaubare Grundstücksflächen erfolgt klarstellend.</p> <p>Die maximale Zaunhöhe ist bereits in den Textfestsetzungen festgesetzt. Der Abschnitt wird sinngemäß, klarstellend unter „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ in den Textfestsetzungen und ihrer Begründung ergänzt.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung zur Veränderung des Geländeniveaus besteht bereits unter „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ in den Textfestsetzungen und wird in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen klarstellend ergänzt. Eine Ergänzung zu den Anpflanzungen erfolgt unter „überbaubare Grundstücksfläche“</p> <p>Wie oben beschrieben, wird die Fläche nicht von größeren Fahrzeugen befahren. Die nebenstehenden Ausführungen werden daher hinweislich im Bebauungsplan ergänzt.</p>
--	---	--

	<p>Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</p> <p>Zur Sicherung der Maststandorte ist im Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt ein Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.</p> <p>Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen (Solarmodule), Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.</p> <p>Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 62 Abs. 1 Nr. 11a LBauO)</p> <p>[...]</p> <p>Dies ist im Schutzstreifen der Freileitung grundsätzlich unzulässig und nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.</p>	<p>Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung</p> <p>Wie oben beschrieben wird die Baugrenze im Bereich der Maststandorte geringfügig angepasst, sodass die Baugrenze mindestens einen Abstand von 10 m zum Mastmittelpunkt aufweist. Die Ausführungen zur überbaubaren Grundstücksfläche werden demgemäß konkretisiert.</p> <p>Aufschüttungen und Abgrabungen</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind bereits sinngemäß unter „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ festgesetzt und werden unter „Aufschüttungen und Abgrabungen“ übernommen.</p>
<p>VI.</p>	<p style="text-align: center;">Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes</p> <p>Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der 	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen werden dem Bebauungsplan hinweislich beigelegt. Der Entwickler wird darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

	<p>betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadens- eintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schä- digungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG be- ruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenan- lage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Scha- densersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprü- chen Dritter - freistellen.</p> <p>2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witte- rungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbro- cken und Schneematschkumpen abfallen können. Des Weite- ren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.</p> <p>3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Ver- schattungen der PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Er- stellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksich- tigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antrag- steller/Betreibers.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.</p> <p>4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der gel- tenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen</p>	
--	--	--

	<p>Vereinbarung erforderlich.</p> <p>5. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn / Antragstellers / Betreibers.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.</p> <p>6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten</p>	
--	--	--

	<p>PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.</p> <p>7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>8. Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.</p> <p>Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten. Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen <u>nicht möglich</u> ist. Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstandsuntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.</p> <p>9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen</p>	
--	---	--

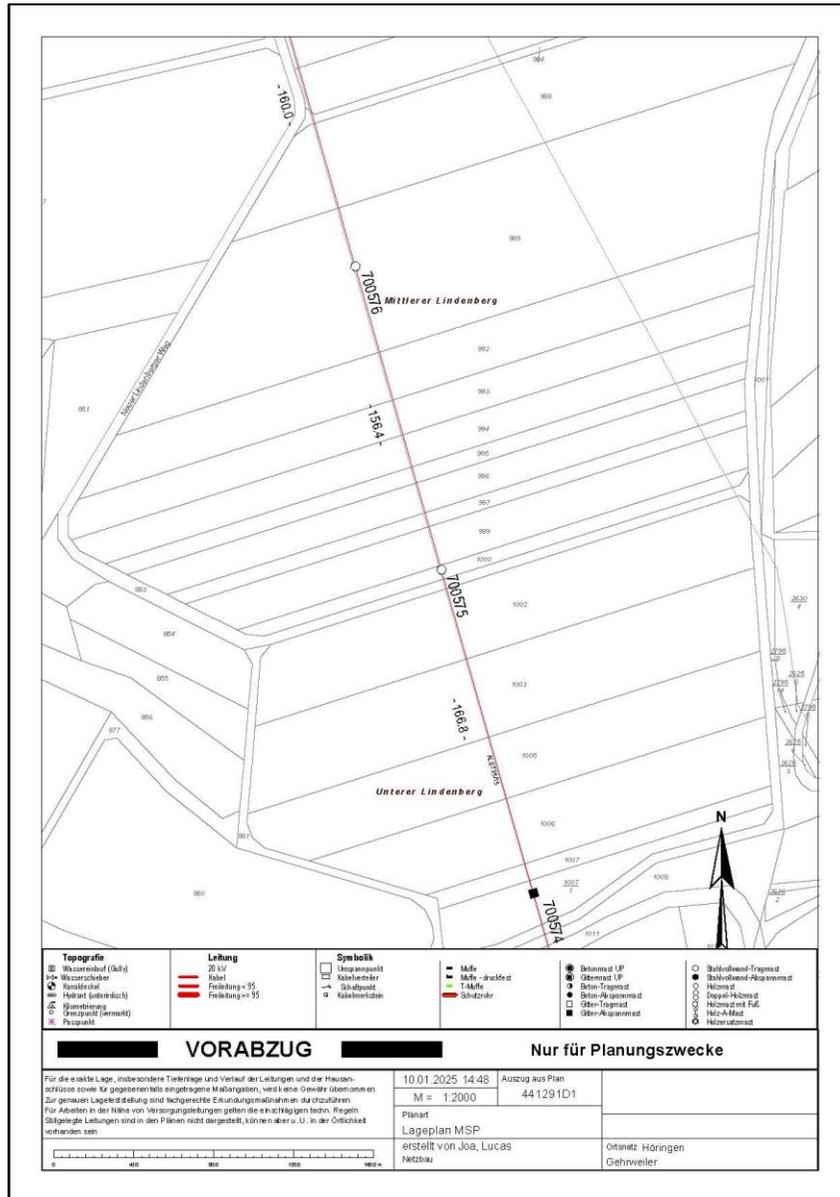
	<p>Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.</p> <p>10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.</p>	
<p>VII.</p>	<p>Aufgrund der o. g. Bedenken und Gründe empfehlen wir grundsätzlich, den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächelemente innerhalb des Schutzstreifens/ der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.</p> <p>Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/ Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planung wird gemäß den zuvor genannten Anforderungen umgesetzt, die Planunterlagen entsprechend angepasst. Eine Umsetzung erfolgt mit Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird über die nebenstehenden Anforderungen und Informationen in Kenntnis gesetzt.</p>

	<p>2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.</p> <p><i>Hinweis:</i> Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v. g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden. Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN.</p> <p>Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zuwegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.</p> <p>Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforderlich. Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.</p>	
VIII.	<p><u>Einspeisung:</u></p> <p>Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich der Vorhabensträger auch weiterhin mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen abstimmen:</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Entwickler wird über nebenstehende Anforderungen in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Netzverknüpfungspunkt und die entsprechende Netzanbindung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Sie werden <u>nach Satzungsbeschluss</u> bei den Pfalzwerken angefragt und mit diesen abgestimmt.</p>

	<p>Pfalzwerke Netz AG KS-Kfm. Services Netzwirtschaftliche Marktprozesse Einspeise- und Energiedatenmanagement Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen</p> <p>Herr Landeck Telefon: 0621 585-2950 Telefax: 0621 585-2682 Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de</p> <p>1) Netzanbindung:</p> <p>Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planunterlagen werden entsprechend der Ausführungen und Änderungsvorschläge gemäß Schreiben vom 20.03.2025 der bejulo GmbH an die Pfalzwerke Netz AG ergänzt. Die Pfalzwerke Netz AG hat diesen</p>		

Änderungsvorschlägen mit Schreiben vom 26.03.2025 schriftlich zugestimmt. Gemäß Schreiben der unteren Landesplanungsbehörde vom 24.03.2025 verursachen die Änderungen keine erneute Offenlage. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**



37	Planungsgemeinschaft Westpfalz	16.01.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen plant die bejulo GmbH in der Ortsgemeinde Gehrweiler die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA). Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 11 ha.</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können. mit Angabe des Sachstandes:</u></p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehende Information zur 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz wird nachrichtlich in der Begründung ergänzt.</p>
II.	<p><u>Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:</u></p> <p>Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von Gehrweiler, ca. 1,2 km östlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt und von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) überlagert. Unmittelbar anteilig grenzt ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) an.</p> <p>G 25 ROP IV Westpfalz: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. Zudem ist die Einsehbarkeit der Fläche als eher gering einzustufen, da sich einige Gehölzstrukturen und Wälder in direkter Umgebung befinden. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage somit nicht entgegen.</p>

	raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.	
III.	<p><u>Beurteilung:</u></p> <p>Dem o. g. Verfahren vorangestellt erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 25.08.2023. Hierzu erfolgte eine Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben vom 24.08.2023. Auf diese Stellungnahme verweisen wir voll umfänglich.</p>	Die genannte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung abgewogen und im Entwurf berücksichtigt.
IV.	<p>Aufgrund der nicht vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Neuauftellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land können zu dem o. g. Verfahren Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung derzeit nicht zurückgestellt werden.</p> <p><u>Erlauben Sie uns hierzu folgende vertiefende Ausführungen:</u></p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Neuauftellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist uns aktuell nicht bekannt. Wir regen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an. In diesem Kontext ist nachweislich darzulegen, dass der Zuschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs mit der flächenhaften Darstellung im Flächennutzungsplanentwurf übereinstimmt. Seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz scheinen diesbezüglich Inkohärenzen zu bestehen.</p> <p>In diesem Kontext möchten wir mit Blick auf den Fortschreibungsprozess des Teil-Flächennutzungsplans ebenfalls folgenden Aspekt, unter Verweis auf unser Schreiben vom 08.10.2024 zur Neuauftellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik, wie folgt ausführen.</p>	<p>Gemäß Schreiben der Verbandsgemeinde vom 03.02.2025 wurde die Erforderlichkeit einer Landesplanerischen Stellungnahme mit der Unteren Landesplanungsbehörde besprochen. Die Kreisverwaltung erklärte demnach, dass keine gesonderte Landesplanerischen Stellungnahme für den vorliegenden Solarpark beantragt werden müsse, sondern dass dies im Rahmen der Flächennutzungsplanung abgehandelt wird. Die bereits erfolgte frühzeitige Beteiligung ersetzt zudem gewissermaßen die landesplanerische Stellungnahme.</p> <p>Das 2 %-Ziel ist als Gemeinschaftsziel einzustufen. Während einige Verbandsgemeinden oder Städte weniger Flächen für die Ausweisung von PV-</p>

In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so - erläuternd im Solarleitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.

Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: *„In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“.*

Anlagen nutzen (können), werden andere mehr Flächen ausweisen, um das Ziel zu erreichen.

Wie im Kapitel 3.4 des Vorentwurfs zum Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ (Stand März 2024) zu entnehmen ist, entsprechen die geplanten Potenzialflächen, die als Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt werden sollen sowie die bereits bestehenden und in Aufstellung befindlichen Sondergebiete PV ca. 20,5 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Würden auf allen Flächen Solarparke entstehen, würde die Verbandsgemeinde demnach einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und weit mehr als ihren eigenen Energiebedarf decken. Jedoch handelt es sich dabei nur um die im Rahmen der Standortprüfung, auf Basis der ausgewählten Kriterien als gut geeignet ermittelten Flächen. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans werden weitere Flächen entfallen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans fließen zudem eigentumsrechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht ein. Diese sind jedoch für eine tatsächliche Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entscheidend. Daher werden nicht alle Flächen als Sondergebiete PV entwickelt werden. Sollten zukünftig dennoch mehr als 2 % der Ackerflächen für FFPV genutzt werden, so kann die überschüssige Energiegewinnung zur Unterstützung anderer Verbandsgemeinden dienen, um das Gemeinschaftsziel zu erreichen, wie eingangs beschrieben.

Nicht zuletzt wurden die vorliegenden Flächen in den vergangenen Jahren als Grünland genutzt und wurden teilweise beweidet. Durch die geplanten

<p>Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen. Laut Planunterlagen ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dieser Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann und letztlich eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch für das Gebiet der Verbandsgemeinde</p>	<p>Maßnahmen steigt es im ökologischen Wert. So kann in Zukunft der Ertrag ohne Pestizide eingefahren werden. Ansonsten wird die Nutzung unterhalb der Module beibehalten.</p> <p>Der Ausbau auf Dächern und versiegelten Flächen geht aufgrund der Kleinteiligkeit und zersplitterten Eigentümerstrukturen nur schleppend voran. Die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) erfordert jedoch einen zügigen Ausbau. Durch einen Solarpark dieser Größe können wenige, aneinanderhängende Flächen für die Dauer der Nutzung zur Energiegewinnung herangezogen werden. Ackerbaulich genutzte Flächen bleiben der Landwirtschaft erhalten und die Grünlandnutzung auf der vorliegenden Fläche kann weiterbestehen. Der Ausbau auf Dächern und versiegelten Flächen schreitet parallel voran.</p> <p>Weiterhin liegt die Planungshoheit bei der Ortsgemeinde Gehrweiler, welche eine PV-Freiflächenanlage in ihrem Gemeindegebiet errichten möchte.</p> <p>Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Aufstellung. In diesem wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet dargestellt. Diese Zuordnung ergibt sich aus der Standortkonzeption der Verbandsgemeinde, bei der anhand verschiedener Kriterien die geeignetsten Flächen für die Gewinnung von Solarenergie auf Ebene der Verbandsgemeinde ermittelt wurden. Somit ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert. Für das 2%-Ziel wird auf die oben beschriebenen Formulierungen verwiesen.</p> <p>Wie oben beschrieben handelt es sich bei der Fläche um Grünland, welches durch die Modulbelegung und</p>
--	---

	<p>gesichert ist. Detaillierte Angaben zur Klassifizierung der Flächen des Plangebietes als Ackerfläche gemäß o. g. Definition finden sich bislang in den Planunterlagen nicht vor. Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>den mit dem Solarpark geplanten Maßnahmen im ökologischen Wert steigt. Die Nutzung als Grünland und Weidefläche wird mit Umsetzen der Planung beibehalten. Darüber hinaus wird die Fläche für den Zeitraum der Nutzung nicht mit Pestiziden oder Düngemittel belastet. Aufgrunddessen wird eine Änderung der Planunterlagen nicht als erforderlich erachtet.</p>
<p>V.</p>	<p>Gemäß G 166 LEP soll unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten - Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt - die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine nunmehr <u>klarstellende Berechnungsmethode</u> vor. Gemäß eigenen Berechnungen ist aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine dEMZ von 41 anzunehmen. <u>Eine dEMZ für das Plangebiet ist nicht dargelegt.</u> Wir empfehlen, die dEMZ für das Verbandsgemeindegebiet sowie den Wert für das Plangebiet im weiteren Prozess in den Planunterlagen ergänzend und klarstellend darzulegen. Denn zur Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse bzw. für eine</p>	<p>Die nebenstehend genannten Leitfäden bzw. Vollzugshinweise werden angewandt.</p> <p>Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt bei ca. 41 und für die Ortsgemeinde Gehrweiler bei 35. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet liegt mit 24,7 deutlich niedriger als der Wert in der Ortsgemeinde, was die Eignung der Fläche bekräftigt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Im PV-Konzept der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land werden Kriterien für Flächennutzungen, Naturschutz, Bodenpotenzial sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete als Ausschlussflächen aufgelistet. Kriterien, die in die Bewertung für die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeflossen sind, sind Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bodenschätzung/Ertragsmesszahl, Bahn-/Straßen-Puffer, Siedlungsnähe,</p>

	<p><u>sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder - falls dies nicht ermittelt wurde - unter 35 liegt.</u> Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Überschwemmungsgebiet sowie Flächen i.V.m. Windenergieanlagen.</p> <p>Bezüglich des Plangebiets wird die Kategorie „Bodenschätzung/Ertragsmesszahl“ als gut geeignet eingestuft.</p>
<p>VI.</p>	<p>Im Kontext des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebietes Landwirtschaft möchten wir gesondert herausstellen, dass auch eine indirekte Zielbetroffenheit durch die Planung (u. a. aufgrund des Zuschnitts des Plangebietes) nachweislich auszuschließen ist.</p> <p>Der Planbereich überlagert in diesem Bereich weiterhin ein festgelegtes Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften sind Aufgaben der Raumordnung, die es insbesondere unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung umzusetzen gilt. Bei nachgeordneten Planungen und Maßnahmen ist jeweils die Fernwirkung und die Bedeutung für die naturnahe Erholung zu prüfen. Da es sich beim o. g. Grundsatz der Raumordnung um einen öffentlichen Belang, welcher in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten ist, handelt, bitten wir darum, dem im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und dies dementsprechend darzulegen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich laut Planunterlagen auch Fremdenzimmer in näherer Umgebung befinden, von denen die Solaranlage in Teilen einsehbar sei (vgl. Begründung, S. 14), und ein Wanderweg entlang des Wirtschaftsweges verläuft, der das Plangebiet quert (vgl. Umweltbericht, S. 24). Inwieweit darüber hinaus aufgrund der Vielzahl an bestehenden und geplanten FFPVA in der Region die Errichtung weiterer FFPVA die geplante Anlage noch für Bildungszwecke eingestuft werden könne, wäre kritisch zu prüfen. Aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme in der freien</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies wird in den Planunterlagen entsprechend dargelegt.</p> <p>Die Umgebung des Plangebiets zeichnet sich durch eine eher hügelige Landschaft, mit mehreren Anhöhen und Tälern aus. Eine Einsehbarkeit, insbesondere von manchen Anhöhen im Süden kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist das Gebiet von kleinen Wäldern gesäumt, die eine Fernwirksamkeit unterbinden. Auch durch die Modulausrichtung und nicht zuletzt durch das genannte Relief wird die Fernwirksamkeit herabgesetzt.</p> <p>Wie in der Begründung (Kapitel 3.4) aufgeführt, wird die Solaranlage von dem Gebäude ausgehend in Teilen einsehbar sein. Dies ist jedoch durch die Entfernung, das Relief, die Ausrichtung der Solarmodule und die in der Blickachse wachsenden Bäume zu vernachlässigen. Eine störende Wirkung der Anlage auf das Gebäude wird nicht zu erwarten sein.</p> <p>Von der Solaranlage selbst gehen keine störenden Emissionen aus. Wanderer, die den Weg im Plangebiet nutzen, sind so nur visuell von ihr betroffen. Es</p>

	<p>Landschaft für FFPVA ist aus regionalplanerischer Sicht in diesem Kontext verstärkt der Aspekt Landschaftsbild und Freiraumschutz zu behandeln.</p>	<p>ist nicht zu erwarten, dass dies die Attraktivität und Erholungswert des Wanderwegs stark einschränkt, gerade in Anbetracht des kurzen Streckenabschnitts und weil durch das Relief nie die volle Größe der Anlage wahrzunehmen ist.</p> <p>Von einer über die im Plangebiet verlaufenden Mittelspannungsleitung und der nahegelegenen L387 hinausgehenden, starken technischen Überprägung ist durch die Solaranlage dadurch nicht auszugehen.</p> <p>An der Planung wird daher festgehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden in der Begründung unter Kapitel 3.2 klarstellend ergänzt.</p>
<p>VII.</p>	<p>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise herauszustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegen nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand: 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten die darin enthaltenen Maßgaben und Hinweise im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, durch entsprechende Ausführungen zu ergänzen bzw. anzupassen oder zumindest erläuternd darzulegen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Betriebsstätten tierhaltender und nicht tierhaltender Betriebe befinden sich nicht in dem angegebenen Radius um das Plangebiet. Dies wird in der Begründung unter Kapitel 4.2, angrenzende Nutzungen aufgenommen.</p>

	<p>Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir insbesondere folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem nun vorliegenden Solarleitfaden herausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden. Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen. <p>Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen verschiedene textliche Festsetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. In diesem Kontext möchten wir zugleich nochmals auf die Ausführungen laut Planunterlagen verweisen, wonach das Plangebiet im Einzugsbereich zweier gesetzlich geschützter Biotope (vgl. Begründung, S. 17) liegt bzw. im Süden des Plangebietes eine nach § 15 LNatSchG geschützte Magerweide festgestellt wurde, in welcher eine etwa 9 m² große Trafo- und Übergabestation errichtet werden solle (vgl. Umweltbericht, S. 28). Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere 	<p>Die neben genannten Schutzgebietstypen sind mit Ausnahme der geschützten Magerweide nicht vom Plangebiet betroffen, da sie sich in einiger Entfernung befinden. Für die Magerweide wird ein Ausgleich im Plangebiet geschaffen. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine Magerweide“ wurde durch die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 31.01.2025 stattgegeben. Jegliche Planungen und Maßnahmen, die mit der Magerweide in Verbindung stehen, wurden mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde getroffen. An der Planung wird daher festgehalten.</p> <p>Größere Tiere können die Anlage umwandern, kleinere können unter dem Zaun hindurchwandern.</p>
--	--	--

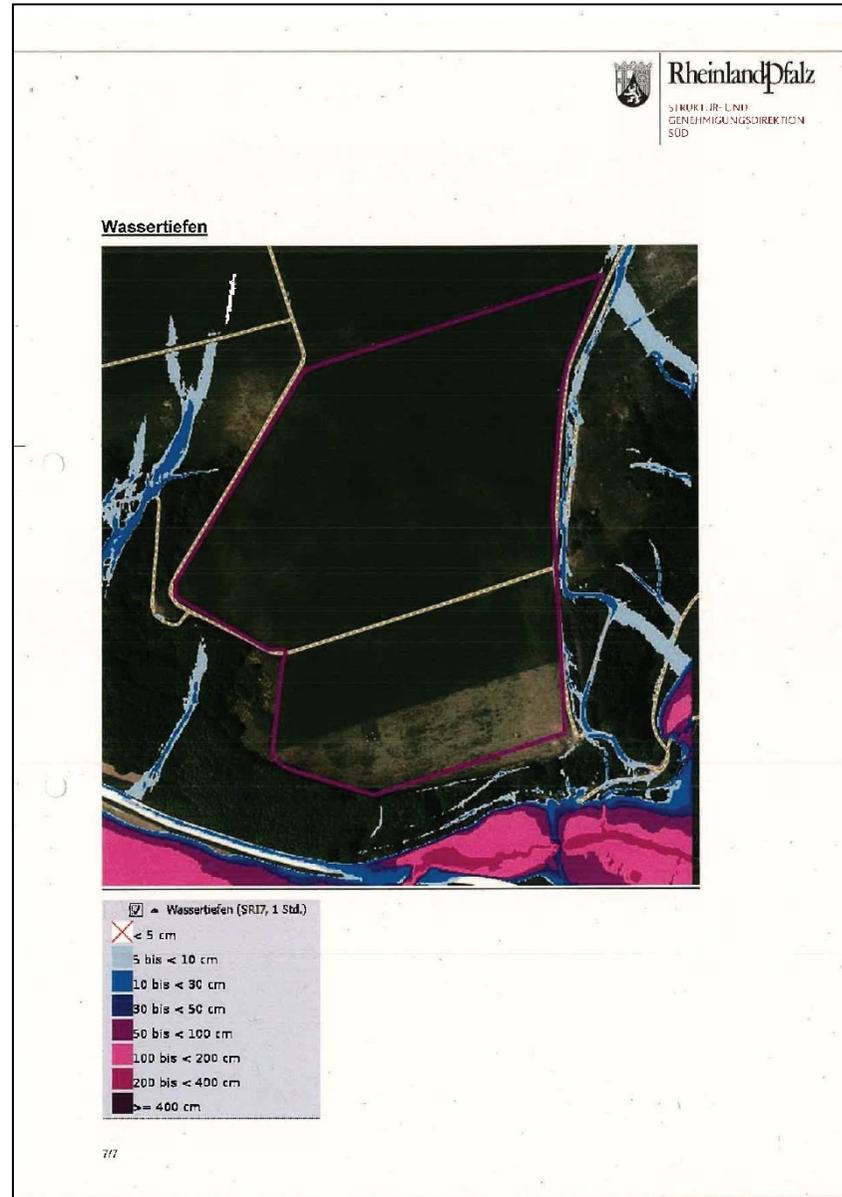
	<p>im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Die Planunterlagen sind dahingehend zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Laut Planunterlagen soll die vollständige geschlossene Umzäunung mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere versehen werden (vgl. Begründung, S. 25). Erlauben Sie uns auszuführen, dass nach unserem Kenntnisstand derzeit in der gängigen Praxis in der Regel eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm angebracht wird. – In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (<u>auch im Boden verlegte Kabel!</u>)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Hierbei ist zunächst die Beschränkung des 	<p>Die untere Naturschutzbehörde hat der Planung mit ihrer Stellungnahme vom 31.02.2025 zugestimmt. Sie äußert keine Bedenken.</p> <p>Neuere Erkenntnisse haben dazu geführt, dass der Abstand mittlerweile häufiger auf mindestens 15 cm reduziert wird, um zu verhindern, dass Kinder unter den Zäunen durchschlüpfen. Dieser Abstand reicht dennoch für viele Kleintiere aus.</p> <p>Der vollständige Rückbau der Anlage wird mit Hilfe der Textfestsetzungen über den Abschnitt „Auflösend bedingte Nutzung“ sichergestellt. Der Begriff „Kabel“ wird in den Aufzählungen klarstellend ergänzt. Die Rückbauverpflichtung wird nach Satzungsbeschluss und vor Einreichung der Bauantragsunterlagen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.</p> <p>Der Gesamtversiegelungsgrad beträgt bei dieser PV-Freiflächenanlage 2 %. In der Regel beträgt die</p>
--	---	---

	<p>Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) sowie die Gestaltung der Module herauszustellen. Wir empfehlen hierzu im weiteren Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung einen entsprechenden Abgleich. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen allerdings eine Versiegelung von max. 5 % des Sondergebietes stattfindet (vgl. Umweltbericht, S. 28).</p> <p>Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung die benannten zugehörigen technischen Nebenanlagen (u. a. Batteriespeicher, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien) aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Aus der entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten besteht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund bodenschutzfachlicher Belange aber auch im Kontext des Landschaftsbildes der freien Landschaft.</p>	<p>Gesamtversiegelung in PV-Freiflächenanlagen maximal 5 % (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007). Für die Berechnung der Flächenversiegelung wird unter Vorsorgeaspekten deswegen von einer maximalen Versiegelung von 5 % ausgegangen. Generell liegt der Versiegelungsgrad gemäß der LABO-Arbeitshilfe zwischen 2 % und 5 %.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist es nicht erforderlich, die Dimensionen der baulichen Anlagen darzulegen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Eine gesonderte Landesplanerische Stellungnahme wird nicht beantragt. Die Ortsgemeinde Gehrweiler möchte aufgrund der oben genannten Ausführungen an der Planung festhalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	08.01.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Starkregenvorsorge</p> <p>In den aktuellen Sturzflugfahnenkarten sind bei einem SRI 7 1 Std. die durch die vorherigen Starkregengefährdungskarten dargestellten geringen Wasserabflüsse auf dem Plangrundstück nicht mehr zu erkennen. Laut Sturzflugfahnenkarten (s. Anlagen) ergibt sich im unbebauten Zustand kein erhöhtes Starkregengefährdungspotential für diesen Bereich.</p> <p>Die neuen Sturzflugfahnenkarten sind für das betrachtete Plangebiet im Umweltbericht bereits korrekt dargestellt und erläutert.</p> <p>Es wird empfohlen zu prüfen; ob im weiteren Verfahren Maßnahmen aus den bereits vorliegenden örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten mitberücksichtigt und umgesetzt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. So sind zwischen den einzelnen Modulen Abstände vorgesehen, welche in der Regel zwischen 1 und 2 cm einhalten.</p> <p>Durch das extensive Grünland unterhalb der Module wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zusätzlich können leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregenereignissen sammeln zu können und eine Abflussverzögerung zu erwirken. Zu diesem Zweck sollen Aufschüttungen und Abgrabungen von ca. 10 bis 20 cm möglich sein. Dies ist bereits im Bebauungsplan so berücksichtigt. Eine weitere Umsetzung von Maßnahmen wird nicht für erforderlich erachtet.</p>
II.	<p>Bodenschutz</p> <p>Grundlegende bodenschutzfachliche Einschätzungen wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung (vgl. meine Stellungnahme vom 31.07.2023) mitgeteilt. Die bodenschutzfachlichen Betrachtungen in „Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Zwischenzeit auf Basis der in Rheinland-Pfalz eingeführten LABO-</p>	<p>Die genannte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung abgewogen und im Entwurf berücksichtigt.</p>

<p>Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ fortentwickelt worden.</p> <p>Ein Abgleich mit der Abwägung, der Begründung und des aktuellen Entwurfes der textlichen Festsetzungen mit den Vorstellungen zum vorsorgenden Bodenschutz gem. o. g. Arbeitshilfe zeigt eine weitgehende Umsetzung von Vorkehrungen für eine bodenschutzkonforme Errichtung, Betrieb und auch zum späteren Rückbau der Anlage.</p> <p>Ein Überarbeitungs-/ Ergänzungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe wird noch gesehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einsetzung einer „Bodenkundlichen Baubegleitung“ Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen. – In Bezug auf eine Festsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege (vgl. „M1“) scheidet die Standweide als Nutzungsform gem. Arbeitshilfe aus. – Zum Hinweis zum „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist darauf hinzuweisen, dass bei einem bedarfsbedingt notwendigen Einsatz von Mitteln zur Reinigung der Module (auch bei biologisch abbaubaren Mitteln) das anfallende Abwasser aufzufangen / aufzunehmen ist und nicht zur Versickerung in den Boden gelangen darf. <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind <u>unmittelbar</u> keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>- Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist bereits über die im Umweltbericht genannte Empfehlung zur Umweltbaubegleitung berücksichtigt.</p> <p>- Gemäß der Maßnahme M3 ist eine Umtriebsweide zu bevorzugen. Die Maßnahmen wurden mit Zustimmung der UNB entwickelt. Eine Änderung der Textfestsetzung wird daher nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>- Der Hinweis wurde entsprechend den nebengeannten Ausführungen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

	<p>(Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> <p>Im Übrigen ergeben sich in fachtechnischer Hinsicht aus den vorgelegten Unterlagen der Enviro-Plan GmbH, Hauptstraße 34, 55571 Odernheim keine neu zu bewertenden Änderungen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 31.07.2023 behält weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Etwaige Erkenntnisse liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Weitere Maßnahmen zur Starkregenvorsorge als die genannten müssen nicht umgesetzt werden. Dem Entwickler wird eine Umweltbaubegleitung nahegelegt. Die Planunterlagen werden entsprechend der oben genannten Ausführungen ergänzt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		



Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Gehrweiler**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 14.04.2025